

## **en2x-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets**

**Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Vorschriften des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets umgesetzt werden. Allerdings soll auch Planungssicherheit mittels Rechtsrahmen für künftige Investitionen in Wasserstoffinfrastrukturen geschaffen werden. Da die Errichtung von Wasserstoffnetzinfrastruktur kapitalintensiv und aufwändig ist, sollen auch bestehende Leitungsinfrastrukturen genutzt werden. Dabei spielen neben ehemaligen Erdgasleitungen ehemalige Öl-Pipelines eine wichtige Rolle. Diese sollten entsprechend berücksichtigt werden.**

### **1. Szeniorahmen und Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff**

Der Gesetzesentwurf sieht eine Änderung der Paragraphen § 15b, § 15c, sowie § 15d vor, die den Szeniorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff, die Erstellung des Netzentwicklungsplans sowie seine Prüfung und Bestätigung regeln. Nach Änderung erstellen nicht mehr nur die regulierten Netzbetreiber Szeniorahmen und Netzentwicklungsplan, sondern alle Betreiber von Wasserstofftransportnetzen. Dabei sind alle betroffenen Netzbetreiber einzubinden. Was unter „betroffenen Netzbetreibern“ zu verstehen ist, wird in einem neuen Satz konkretisiert (§ 15b Abs. 1 S. 3): „Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffverteilernetzen und von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoffleitungen umgestellt werden können.“ Die gleiche Aufzählung findet sich auch im neuen § 15c Abs. 4 S. 3 EnWG.

en2x begrüßt, dass der Szeniorahmen für den Netzentwicklungsplan als auch der Netzentwicklungsplan selbst von allen Beteiligten gestaltet wird, sodass alle Umwidmungspotentiale von bestehenden Infrastrukturen genutzt werden können und alle Infrastrukturbetreiber berücksichtigt werden.

### **2. Umwidmungserleichterung von bestehender Infrastruktur auf Wasserstoff**

§ 43I Abs. 4 EnWG sieht vor, dass behördliche Zulassungen für die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, soweit sie in ein Planfeststellungsverfahren integriert wurden und keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, auch als Zulassung für den Transport von Wasserstoff gelten. § 43I Abs. 5 EnWG gibt an, dass Abs. 4 entsprechend anzuwenden ist auf weitere Leitungen u.a. Produktleitungen.

Es sollte klargestellt werden, dass unter „Produktleitungen“ auch Erdölleitungen fallen oder der Terminus „sonstige Rohrfernleitungen“ sollte ergänzt werden. Dies schafft Rechtssicherheit und erleichtert eine Umwidmung von Pipelines von Erdöl und Erdölprodukten auf Wasserstoff.

§ 113a EnWG sieht vor, dass bestehende Gestattungsverträge, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und sonstige Vereinbarungen, die für den Bau und Betrieb von Gasversorgungsleitungen genutzt werden, auch für den Bau und Betrieb von Wasserstoffleitungen gelten sollen. Auch Wegenutzungsverträge für Gasleitungen sollen für den Transport und Verteilung für Wasserstoff gelten.

Diese Erleichterung sollte nicht nur Erdgasleitungen gelten, sondern auch für andere Infrastrukturen, die auf Wasserstoff umgewidmet werden können. Andernfalls wird die Umwidmung auf Wasserstoff für diese anderen Infrastrukturen erschwert und dauert erheblich länger. Die Einschränkung der Erleichterungen auf Erdgasleitungen würde zudem einen Wettbewerbsnachteil für die „sonstigen Rohrfernleitungen“ bedeuten. Spiegelbildlich zu § 43I EnWG sollten die Gestattungsverträge und Wegenutzungsverträge also auch bei Produktleitungen für Wasserstoff gelten. Dabei muss klargestellt werden, dass unter „Produktleitungen“ auch Erdölleitungen gefasst werden. Alternativ sollte ergänzt werden, dass die Erleichterung auch für „sonstige Rohrfernleitungen“ gilt.